

Wegweiser für Alleinerziehende in Stadt und Kreis Düren



www.dueren.de



Stadt Düren
*...lebendig, offen
-mittendrIn-*

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass sich regelmäßig rechtliche Änderungen sowie Anschriftenänderungen ergeben, die eventuell in der gedruckten Fassung noch nicht enthalten sind.

Es ist daher ratsam, auf der Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de/frauenbuero immer die aktuellste Fassung des Ratgebers einzusehen.

Weiterhin finden Sie die neusten Rechtsprechungen auf den jeweiligen Internetseiten der Fachämter bzw. Beratungsstellen.

Ihr

Netzwerk für Alleinerziehende

RATGEBER FÜR ALLEINERZIEHENDE

Warum/Wozu? Ergänzend zu bereits bestehenden Informationsbroschüren schließt der vorliegende Ratgeber eine Lücke. Er bietet eine Fülle von Informationen über spezifische Fragestellungen und Angebote für Alleinerziehende sowie wichtige Anlaufstellen und Beratungseinrichtungen speziell in Stadt und Kreis Düren. Die Auswahl der Themen wurde geleitet durch die Fragen, die nach unserer Erfahrung Alleinerziehende am häufigsten und vordringlichsten beschäftigen.

Für wen? Angesprochen sind alle Alleinerziehende in unserer Region, unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand und Nationalität.

Von wem? Erstellt wurde diese Informationsschrift von den Mitgliedern des Netzwerkes für Alleinerziehende, in dem bereits seit 1996 Fachleute aus verschiedenen sozialen Einrichtungen in Düren zusammenarbeiten mit dem Ziel, auf die spezifischen Belange und Problemlagen Alleinerziehender aufmerksam zu machen und sich für deren Interessen einzusetzen.

Seit vielen Jahren wird der Ratgeber für Alleinerziehende nun schon von uns regelmäßig aktualisiert und neu herausgegeben und die große Nachfrage bestätigt den enormen Informationsbedarf.

Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt der Ratgeber jedoch nicht - zu vielfältig sind die möglichen persönliche Gegebenheiten im konkreten Einzelfall. Dafür sind wir aber sicher, dass er Ihnen einen guten Überblick über die wichtigsten Anlaufstellen in Stadt und Kreis Düren bietet, die weitergehende Hilfestellung für Ihre speziellen Fragen geben können. Um Ihnen dabei die Suche zu erleichtern, haben wir die Anlaufstellen in einem eigenen Kapitel zusammengefasst. Unter dem Titel „Rat suchen - Hilfe finden“ können Sie nun auf einen Blick, die für Sie richtige Anlauf- und Beratungsstelle finden.

Die Mitglieder des Netzwerkes für Alleinerziehende in Düren

Inhalt

1. Allgemeine & rechtliche Informationen

Mutterschutz	3
Elternzeit	4
Sorgerecht bei ehelichen Kindern	4
Sorgerecht bei nichtehelichen Kindern	5
Das Umgangsrecht	6
Das Auskunftsrecht	7
Anfechtungsrecht der Vaterschaft	7
Neue Partnerschaft	8
Wiederheirat	8
Adoption durch den/die neue Ehepartner/in	9
Alleinerziehend mit behinderten Kindern	9
Nichtdeutsche Alleinerziehende	9

2. Existenzsicherung und finanzielle Hilfen

Arbeitslosengeld I	10
Arbeitslosengeld II (Hartz IV)	11
Hilfe zum Lebensunterhalt	13
Mutterschaftsleistungen	14
Bundesstiftung „Mutter und Kind“	14
Schutz des ungeborenen Lebens“	14
Elterngeld	15
Kindergeld	16
Kinderzuschlag	17
Bildungspaket für bedürftige Kinder	17
Steuerliche Freibeträge für Kinder	18

Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten	19
Kindesunterhalt	19
Unterhaltsvorschuss	20
Haushaltshilfe	21
Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder	21
Wohngeld	22

3. Beratung und praktische Hilfe

Frühe Elternhilfe Düren	23
Beistandschaften	23
Kindertagesstätten	24
Kindertagespflege	25
Nelly-Kids-Krabbelgruppe	25
Offene Ganztagschule	26
Stundenweise Betreuung	26
Kostenlose Hausaufgaben- und Nachhilfe	26
Familienpatenschaften	26

4. Beruflicher (Wieder) Einstieg

Unterstützung und Beratung	27
Coaching Wiedereinstieg in den Beruf	28
Teilzeitausbildung	28

5. Freizeit und Erholung

Gruppen für Alleinerziehende	29
Familienzentren - Angebote für Kinder und Eltern	29

6. Rat suchen - Hilfe finden

30

1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

Mutterschutz

Arbeitnehmerinnen haben Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. In besonderen Fällen, die nicht im Zusammenhang mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung stehen, kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigen.

Zur Kündigung hat er die Zulässigkeitserklärung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Es gelten besondere Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz während der Schwangerschaft und der Stillzeit, die auch Beschäftigungsverbote umfassen. So gilt das eingeschränkte Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzfrist vor der Entbindung, d.h. 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin, wobei die werdende Mutter jederzeit ihre Bereitschaft zur Arbeit widerrufen kann.

Nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot in der Mutterschutzfrist: im Normalfall 8 Wochen, bei Mehrlingen und bei Frühgeburten im medizinischen Sinn 12 Wochen. Bei der Entbindung vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist um die Tage, die vor der

Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Ein individuelles Beschäftigungsverbot besteht nach einem ärztlichen Zeugnis außerhalb der Mutterschutzfristen. Außerdem gilt ein Beschäftigungsverbot für werdende und stillende Mütter bei Gesundheitsrisiken durch bestimmte Arbeiten und Gefahrstoffe sowie für Akkord-, Fließband-, Nacht-, Sonntags- und Mehrarbeit.

Die örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen informieren und beraten Sie kostenlos über alle Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft. Umfangreiche Informationen rund um die Themen, Schwangerschaft, Geburt, Mutterschutz finden Sie auch in der Broschüre

„Unter anderen Umständen...“

Wegweiser für schwangere Frauen in Düren, Jülich und Umgebung



Herausgegeben wurde er vom Arbeitskreis Schwangerenkonflikt- und Schwangerschaftsberatungsstellen im Kreis Düren. Er ist kostenlos bei allen Schwangerschaftsberatungsstellen zu bekommen.

1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

Elternzeit

Berufstätigen Müttern und auch Vätern steht nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum 3. Geburtstag des Kindes Elternzeit zu, vorausgesetzt, ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt und wird von Ihnen überwiegend selbst betreut und erzogen. Wer Elternzeit nimmt, kann in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten.

Einen Rechtsanspruch auf sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit während der Elternzeit haben Sie aber nur, wenn Sie in einem Betrieb mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten, keine dringende betriebliche Gründe entgegenstehen und Sie mehr als 6 Monate im Unternehmen tätig sind. Während der gesamten Elternzeit kann unter bestimmten Bedingungen zweimal eine Verringerung der Arbeitszeit beansprucht werden.

Darüber hinaus ist es mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich, bis zu einem Jahr die Elternzeit aufzusparen, allerdings längstens bis zum 8. Geburtstag des Kindes. Die allein oder gemeinsam genommene Elternzeit kann in 4 Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Die Anmeldefrist beträgt grundsätzlich 8 Wochen.

Die Elternzeit beginnt für die Mutter nach Ablauf der Mutterschutzfrist. Väter können unmittelbar nach der Geburt des Kindes Elternzeit geltend machen. In beiden Fällen

gilt, dass sie spätestens sechs Wochen vor Beginn schriftlich beim Arbeitgeber anzu-melden ist. Gleichzeitig müssen Sie verbindlich erklären, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit von wem genommen wird. Änderungen sind nur in dringenden Fällen möglich (z.B. bei schwerer Erkrankung des Kindes)!

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Er beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens 8 Wochen vor deren Beginn. In besonderen Fällen kann jedoch eine Kündigung zulässig sein. Nach Ablauf der Elternzeit haben Sie einen Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz. Eine Schlechterstellung ist nicht zulässig. Wurde die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, gilt danach wieder die frühere Arbeitszeit.

Sorgerecht bei ehelichen Kindern

Bei einer Scheidung und Trennung bleibt in der Regel die gemeinsame elterliche Sorge fortbestehen. Das bedeutet, dass nach einer Trennung Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gemeinsam, in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen sind. Angelegenheiten des täglichen Lebens darf der Elternteil allein entscheiden, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Der andere Elternteil darf über Fragen der Kinderbetreuung alleine entscheiden, solange das

1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

Kind bei ihm ist. Auch das gemeinsame Sorgerecht macht es nicht überflüssig zu überlegen, wo das Kind zukünftig leben wird, wie wichtige gemeinsame Entscheidungen getroffen werden und wie die Ausgaben für die Kinder verteilt werden. Solche Überlegungen und Entscheidungen sollten mit anwaltlicher Hilfe oder mit Unterstützung von einer Beratungsstelle schriftlich fixiert werden. Auch das Jugendamt ist verpflichtet, Sie bei der Erarbeitung eines Sorge- und Umgangsplanes zu unterstützen. Denn über alles, was Sie rechtzeitig und grundsätzlich geklärt haben, brauchen Sie später nicht zu streiten.

Sollte schon auf dieser Ebene eine Einigung nicht möglich sein, wird sich auch das gemeinsame Sorgerecht sehr schwierig gestalten. Es gibt deswegen aus guten Gründen auch weiterhin die Möglichkeit, auf Antrag die Alleinsorge oder einen Teil derselben (z.B. Vermögenssorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht) auf einen Elternteil zu übertragen. Ein solcher Antrag ist erfolgsversprechend, wenn die Übertragung der Alleinsorge am besten dem Wohl des Kindes („klare Verhältnisse“) entspricht oder der andere Elternteil und das Kind - sofern es über 14 Jahre alt ist - zustimmt.

Unabhängig von der gemeinsamen Sorge kann das Familiengericht bei Einzelentscheidungen von besonderer Bedeutung (Schulbesuche, ärztliche Behandlung) auf

Antrag die Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil übertragen.

Auch nach der Scheidung kann ein Elternteil jederzeit den Antrag auf Alleinsorge stellen. Unabhängig davon kann von Seiten des Gerichtes ein/eine Verfahrenspfleger/in für das Kind bestimmt werden, der/die die Belange des Kindes wahrnimmt.

Sorgerecht bei nichtehelichen Kindern

Ende Januar 2013 hat der Bundestag eine Reform des Sorgerechts für Kinder unverheirateter Eltern verabschiedet. Damit soll künftig unverheirateten Vätern der Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder vereinfacht werden. Stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, kann der Vater bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellen. Das Gericht überträgt die gemeinsame Sorge den Eltern, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Diese neue Regelung gilt ohne Einschränkung für alle nicht miteinander verheirateten Eltern, ganz egal ob die Kinder vor dem Inkrafttreten oder nach dem Inkrafttreten der Neuregelung 2013 geboren wurden, also sowohl für Neugeborene als auch für minderjährige Kinder jeden Alters. Voraussetzung für einen Sorgerechtsantrag ist, dass die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt wurde. Die Vaterschaft kann

1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

bereits vor der Geburt anerkannt werden, hierzu ist die Zustimmung der Mutter erforderlich. Stimmt die Mutter der Vaterschaftsanerkennung nicht zu, kann der Vater nach der Geburt des Kindes einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft stellen. Hat der Vater den Antrag auf gemeinsame Sorge beim Gericht gestellt, lässt das Gericht der Mutter den Antrag zustellen und setzt ihr eine Frist zur Stellungnahme. Diese Frist zur Stellungnahme für die Mutter auf Antrag des Vaters endet frühestens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes. Äußert sie sich nicht innerhalb der aufgegebenen Frist oder nennt keine Gründe, die dem Kindeswohl widersprechen oder sind solche Gründe nicht ersichtlich, wird dem Vater das beantragte Mitsorgerecht zugesprochen. Eine Anhörung des Jugendamtes und eine persönliche Anhörung der Eltern sollen in diesen Fällen entbehrlich sein und so das Verfahren beschleunigen und vereinfachen.

Das Umgangsrecht

Der nicht sorgeberechtigte Elternteil hat mit Ausnahme der akuten Gefährdung des Kindeswohls, welche per Eilantrag bei Gericht vom Sorgeberechtigten Elternteil glaubhaft dazustellen ist - ein Recht zum Umgang mit dem Kind. Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den

Personen, die ihm besonders nahe stehen, aufrecht zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung.

Auch das Kind selbst hat das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall gibt es keine gesetzliche Regelung. Die Beteiligten vereinbaren untereinander, ggf. unter Mithilfe des Jugendamtes, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Können sie sich nicht einigen, kann jede oder jeder Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangsberechtigten und des Kindes.

Außer dem Kind und den Eltern (auch dem nichtehelichen Vater) sind auch die Großeltern des Kindes, die Geschwister, die Stiefeltern und die Pflegeeltern umgangsberechtigt, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient.



1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

Das Auskunftsrecht

Der betreuende und der umgangsberechtigte Elternteil sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle Umstände, die für das Befinden und die Entwicklung des Kindes wesentlich sind, zu informieren. Der Auskunftsanspruch besteht unabhängig neben dem Umgangsrecht bis zur Volljährigkeit des Kindes. Auskünfte können über schulische und berufliche Laufbahn des Kindes, die Lebenssituation und den Gesundheitszustand verlangt werden. Der Auskunft verlangende Elternteil muss dabei ein berechtigtes Interesse an der Information haben. Dies ist dann nicht gegeben, wenn die Auskunft dem Wohl des Kindes widerspricht.

Anfechtung der Vaterschaft

Die *elterliche Sorge* umfasst bei allen Kindern die Personensorge (Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und die Bestimmung des Aufenthaltsortes) und die Vermögenssorge. Die *elterliche Sorge* steht grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam zu, wenn sie verheiratet sind, auch wenn der Ehemann nicht der leibliche Vater ist. In diesem Fall kann die Vaterschaft vom Vater, der Mutter und dem Kind angefochten werden. Bei *scheinehelicher Geburt* hat der leibliche Vater kein *Anfechtungsrecht*. Für alle Beteiligten besteht die Anfechtungsfrist zwei

Jahre und beginnt mit der Kenntnisnahme der gegen die bisherige Vaterschaft entsprechenden Umstände.

Die Rechtsgrundlage durch Anfechtung des Kindes unterscheidet sich; bis zur Volljährigkeit muss das Kind gesetzlich vertreten werden. Bei Volljährigkeit beginnt die zweijährige Frist für das Kind erneut, ebenso wenn das Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt erfährt, dass es Zweifel an der bisherigen Vaterschaft gibt.

Ein nach rechtskräftiger Scheidung geborenes Kind wird nicht mehr automatisch dem geschiedenen Mann zugerechnet, auch dann nicht, wenn kein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt hat. Bei einem Kind, welches vor der Scheidung, aber nach Anhängigkeit des Scheidungsantrages geboren wird, gilt: Erkennt ein anderer Mann, z.B. der neue Lebensgefährte der Mutter, die Vaterschaft bis spätestens ein Jahr nach der rechtskräftigen Scheidung an und stimmt neben der Mutter der frühere Ehemann der Anerkennung zu, dann ist der frühere Ehemann nicht Vater des Kindes. Vater ist dann der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat.

Bei Kindern von nicht verheirateten Paaren ist derjenige Vater des Kindes im Sinne des Gesetzes, der die Vaterschaft anerkennt, sofern die Mutter der Anerkennung zustimmt. Weigert sich der Vater die Vaterschaft anzuerkennen, kann sie gerichtlich

1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

festgestellt werden, in dem Sie bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Vaterschaftsklage erheben oder Sie wenden sich an das Jugendamt, das im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft die Feststellung der Vaterschaft betreibt.

Die Vaterschaft wird in der Regel durch ein serologisches und eventuell zusätzlich durch ein DNA-Gutachten festgestellt. Das Kind muss für den notwendigen Bluttest ca. 8 Monate alt sein.

Es gelten dieselben Fristen wie bei verheirateten Eltern. Die Vaterschaft anfechten kann der Mann, der die Vaterschaft bereits anerkannt hat, die Mutter und das Kind (bis zur Volljährigkeit vertreten durch seine gesetzlichen Vertretung). Nicht anfechten kann ein Dritter, auch dann nicht, wenn er der biologische Vater ist bzw. glaubt es zu sein.

Neue Partnerschaft

Bei der Gründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ergeben sich Auswirkungen auf den Ehegattenunterhalt, wenn davon ausgegangen wird, dass das Zusammenleben Einsparungen mit sich bringt. Dann kann der Unterhaltsanspruch gekürzt werden. Praktisch heißt das: Lebt eine alleinerziehende Frau, die Arbeitslosengeld II bezieht, mit einem Partner zusammen, bilden sie eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne

des SGB II und das Einkommen des neuen Partners wird mit berücksichtigt. Das kann bedeuten, dass die Frau ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II verliert. Eine Anrechnung des Einkommens und Vermögens des eheähnlichen Partners auf den Bedarf der Kinder der Partnerin findet jedoch nicht statt.

Auf die Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber dem anderen Elternteil hat das Eingehen einer neuen Partnerschaft keine Auswirkungen.

Wiederheirat

Bei einer Wiederheirat erlischt der Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Frau gegenüber ihrem früheren Mann. Auch der Anspruch des Kindes nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erlischt. Einen Anspruch auf Sozialgeld hat ihr Kind auch nur noch dann, wenn der Stiefvater kein oder nur ein geringes Einkommen hat und nicht unterhaltsfähig ist.

Bei der Berechnung der sog. „Unterhaltsvermutung“ gem. §9 Abs. 5 SGB II werden jedoch höhere Freibeträge bzw. Regelsätze für den Selbsterhalt angesetzt. Wird auch die zweite Ehe geschieden, kann vom ersten Ehemann gegebenenfalls wieder Unterhalt verlangt werden, wenn ein Kind aus dieser Ehe zu betreuen ist.

1. ALLGEMEINE & RECHTLICHE INFORMATIONEN

Adoption durch den/die neue Ehepartner/in

Es besteht die gesetzliche Möglichkeit, dass Ihr neuer Ehepartner Ihr Kind adoptiert. Damit wäre der neue Partner sorgeberechtigt. Im Falle einer Adoption muss der andere Elternteil einwilligen. Für das Kind erlöschen dann sämtliche verwandtschaftlichen Beziehungen zur Linie des anderen Elternteils, auch Unterhalts- und Erbsprüche des Kindes. Falls der andere Elternteil nicht einwilligt oder nicht zu ermitteln ist, kann unter bestimmten Bedingungen seine Einwilligung vom Gericht ersetzt werden. Informationen und Hilfe erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

Alleinerziehend mit behinderten Kindern

Die Situation, mit einem behinderten Kind zu leben, verlangt von betroffenen Eltern viel Kraft. Da die Rechtslage und die Frage nach den Zuständigkeiten von Behörden

sehr kompliziert sind, ist es wichtig, über finanzielle und rechtliche Fragen gut informiert zu sein, um eine optimale Betreuung und Pflege des behinderten Kindes zu gewährleisten.

Neben der Klärung von Sachfragen ist gerade für Alleinerziehende mit behinderten Kindern ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch von großer Bedeutung, um Isolation und Resignation zu verhindern. Bei Fragen der Lebensgestaltung hilft es oft, mit Eltern, die in einer ähnlichen Situation sind, zu sprechen und sich auszutauschen.

Nichtdeutsche Alleinerziehende

Nichtdeutsche Alleinerziehende müssen sich zusätzlich noch mit aufenthaltsrechtlichen Fragen auseinandersetzen. Entscheidend dabei ist, woher jemand kommt und aus welchem Grund der Wohnsitz in Deutschland genommen wurde. Zudem kann z.B. die Dauer des bisherigen Aufenthaltes dafür maßgebend sein, welche sozialen Leistungen in Deutschland in Anspruch genommen werden können, ohne den weiteren Verbleib in Deutschland zu gefährden. Eine Übersicht über Beratungsstellen in Stadt und Kreis Düren, die Ihnen bei speziellen Fragen weiterhelfen können, finden Sie in Kap. 6.



2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Arbeitslosengeld I

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Um Arbeitslosengeld beziehen zu können, müssen Sie arbeitslos sein, die Anwartschaftszeit erfüllt haben und sich persönlich arbeitslos gemeldet haben.

Die Zahlung von Arbeitslosengeld endet spätestens nach Ablauf des Monats, in dem das Lebensalter für die Inanspruchnahme der Regelaltersrente nach dem SGB VI vollendet worden ist. Die Regelanwartschaftszeit haben Sie erfüllt, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis (z.B. Beschäftigung, Krankengeldbezug) gestanden haben.

Sie können die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld auch erfüllen, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung weniger als zwölf Monate in Versicherungspflichtverhältnissen gestanden haben. Diese „kurze“ Anwartschaftszeit kann erfüllt werden, wenn Sie

- in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit (Rahmenfrist) min. 6 Monate/180 Tage in Versicherungspflichtverhältnissen gestanden haben und

- es sich überwiegend um Beschäftigungsverhältnisse gehandelt hat, die von vornherein auf nicht mehr als 10 Wochen befristet waren, und
- Ihr Bruttoarbeitsentgelt in den letzten 12 Monaten, gerechnet vom letzten Tag Ihrer Beschäftigung an rückwärts, die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2016: 34.860 €) nicht überstiegen hat und
- der Agentur für Arbeit diesen Sachverhalt darlegen und nachweisen.

Die Regelung für die Erfüllung der kurzen Anwartschaftszeit ist auf die Zeit bis 31.07.2018 befristet. Für die Erfüllung der Anwartschaftszeit entsprechen 12 Monate 360 Tage bzw. sechs Monate 180 Tage, weil der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird. Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses ohne Entgeltzahlung bis zu einem Monat werden mitgerechnet. Zeiten mit Bezug von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld werden immer berücksichtigt. Die Rahmenfrist von zwei Jahren verlängert sich um Zeiten, in denen von einem Rehabilitationsträger Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme bezogen worden ist, längstens auf fünf Jahre. Die Verlängerung der Rahmenfrist bewirkt, dass weiter zurückliegende Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden können.

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Auch können unter anderem durch folgende Zeiten die Anwartschaftszeit erfüllt werden:

- Unter der Voraussetzung, dass Sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben: Zeiten, für die wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld wegen medizinischer Rehabilitation oder Krankentagegeld eines Unternehmens der privaten Krankenversicherung Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu zahlen waren und wenn
- Zeiten, für die Sie von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen haben, wenn Sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben,
- Zeiten, in der Sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat erzogen haben, wenn Sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben, sowie
- Zeiten einer freiwilligen Weiterversicherung.

Die Zeit, für die sie Arbeitslosengeld erhalten können, ist abhängig von Ihrem Lebensalter und davon, wie lange Sie innerhalb der letzten 5 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig waren. Den Antrag auf Arbeitslosengeld I stellen Sie bei der Agentur für Arbeit Düren, wenn Sie im Bezirk der Agentur für Arbeit Düren wohnen.

Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze des § 7a SGB II noch nicht erreicht haben (das 65. Lebensjahr) und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Eltern(teile) und ihre minderjährigen unverheirateten Kinder, nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, die beiden nicht dauernd getrennt lebenden Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft sowie die beiden Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Volljährige Kinder bis zum Alter von 25 Jahren, die kein Einkommen haben, zählen auch zur Bedarfsgemeinschaft. Bei Kindern über 25 Jahre, die im Haushalt der Eltern leben, besteht zur Zeit noch Klärungsbedarf bezüglich der Höhe des Regelsatzes.

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedin-

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

destens drei Stunden erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt bzw. den der Bedarfsgemeinschaft nicht aus eigenen Mitteln vollständig decken kann. Dabei werden das Nettoeinkommen - gleich welcher Art - einschließlich Kindergeld sowie Unterhaltszahlungen von in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt. Bei Schwangeren und Alleinerziehenden, die Kinder bis 6 Jahre betreuen, wird die Unterhaltungspflicht der Eltern nicht überprüft. Vom Einkommen werden Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene oder nach Grund und Höhe angemessene Versicherungen abgesetzt. Berücksichtigt wird auch das Vermögen. Hier gibt es jedoch verschiedene Freibeträge. Insbesondere einen Grundfreibetrag sowie Freibeträge für die Altersvorsorge und für notwendige Anschaffungen. Auch ein angemessenes, selbst bewohntes Haus oder eine Eigentumswohnung und ein angemessener PKW für jeden Erwerbsfähigen werden nicht angerechnet. Die Grundsicherung umfasst sowohl Leistungen zur Sicherung

des Lebensunterhaltes als auch Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst zum Stand 01.01.2017 die folgenden Leistungen:

Alleinerziehende erhalten zusätzlich zur Regelleistung Mehrbedarfsbeträge. Bei einem Kind unter 7 Jahren und einem Regelsatz von 409 € beläuft sich der Mehrbedarf für Alleinstehende auf 147,24 €. Unabhängig von der Anzahl der Kinder darf der Mehrbedarf für Alleinerziehende allerdings nicht 60 % des Regelbedarfs überschreiten. Der Höchstbetrag liegt bei 245,40 €.

Darüber hinaus erhalten Sie die weiteren Leistungen:

- Leistungen für die Unterkunft (Miete, Heizung einschl. Warmwasserbereitungskosten) sowie Umzugskosten und Mietkaution, wenn dies notwendig ist.
- Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstausrüstung für Bekleidung und die Wohnung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, Schul- oder Kita-ausflug, mehrtägigen Klassenfahrten, ggf. Zuschuss zur Mittagsverpflegung der Kinder u.a.
- Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes für bedürftige Kinder und

a) Alleinstehende(r)	409,00 €
b) Bedarfsgemeinschaften	
- Partner/in	368,00 €
- Alleinerziehende(r)	409,00 €
- Kinder von 0 - 6 J.	237,00 €
- Kinder von 7 - 14 J.	291,00 €

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Zuschlag von ALG I in ALG II sowie die Rentenversicherungspflicht wurde abgeschafft.

Die Zeiten werden jedoch dem Rentenversicherungsträger als Anrechnungszeiten gemeldet. Auch wird das Elterngeld auf die Grundsicherung angerechnet. Wenn das Elterngeld jedoch aus einer Erwerbstätigkeit resultiert, gibt es einen Freibetrag von bis zu 300,00 €. Wer Hilfe erhält, muss auch selbst alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher so schnell wie möglich zu beenden. Ihnen ist daher grundsätzlich jede Arbeit zumutbar. Für Eltern oder Alleinerziehende minderjähriger Kinder ist jedoch eine Arbeit nicht zumutbar, wenn sie die Erziehung des Kindes gefährden würde. Das Wohl eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, wenn seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder auf sonstige Weise sichergestellt ist. Weiterhin ist eine Arbeit auch dann nicht zumutbar, wenn sie mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf eine andere Weise sichergestellt werden kann. Den Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen Sie im Kreis Düren im Jobcenter oder im alten Rathaus Jülich.

Wenn Sie in der Stadt Düren leben, stellen Sie ihren Antrag direkt bei der job-com des

Kreises Düren.

Die Adressen finden Sie in Kap. 6.

Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialgeld)

Sozialgeld bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen bedürftige, nicht erwerbsfähige Personen, so z.B. Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte oder auch in Einrichtungen betreute Menschen. Dabei werden die einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bis auf wenige Ausnahmen in den Regelsatz einbezogen. Ausnahmen sind lediglich für die Erstausrüstung des Wohnraums für die Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie bei den Kosten für mehrtägige Klassenfahrten vorgesehen. Die Höhe der Leistungen liegt auf dem Niveau der Grundsicherung für Erwerbsfähige. Weitere Hilfen werden Familien geleistet, die in einer bestimmten Lebenssituation, wie z.B. bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschutz, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder besondere sozialen Schwierigkeiten, Unterstützung benötigen. Diese Hilfen erhalten auch Familien, die für ihren Lebensunterhalt nicht selbst sorgen können.

Anträge auf Sozialgeld (SGB XII) sind ebenfalls beim örtlichen Sozialamt zu stellen.

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Mutterschaftsleistungen

Alle werdenden Mütter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert oder mitversichert sind, haben Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe. Erwerbstätige Frauen haben auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Bedürftige, nicht erwerbsfähige werdende Mütter, die nicht in der GKV versichert sind, erhalten Mutterschaftsleistungen über das Sozialamt. Frauen, denen während der Mutterschutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten einen finanziellen Ausgleich.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeldanspruch (z.B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitslose) erhalten pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt. Arbeitslose erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Krankengeldanspruch (z.B. Studentinnen) mit einer geringfügigen Beschäftigung erhalten in der Regel pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse.

In der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen mit einer geringfügigen Beschäftigung bekommen Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt.

In der privaten Krankenversicherung versicherte oder nicht krankenversicherte Arbeitnehmerinnen erhalten Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu 210 € durch das Bundesversicherungsamt plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13€ und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

Frauen, deren Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wurde, bekommen pro Tag 13 € Mutterschaftsgeld, der Arbeitgeberzuschuss wird diesen Frauen von der Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt gezahlt.

Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“

Schwangere Frauen, die sich in finanzieller Not befinden und unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen, können einen *Antrag auf Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind zum Schutz des ungeborenen Lebens“* stellen. Die finanziellen Mittel werden unabhängig von Konfession und Nationalität vergeben. Voraussetzung für

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

einen Antrag in hiesigen Beratungsstellen ist, dass die schwangere Frau ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort im Kreis oder in der Stadt Düren hat.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Bundesstiftung. Die Hilfe aus der Bundesstiftung wird gewährt für „Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen“ (z.B. Umstandskleidung, Erstausstattung, Wohnung und Einrichtung).

Schwangere, die diese Hilfe in Anspruch nehmen möchten, können sich bis zur 20. Schwangerschaftswoche in Düren an die evangelische Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle oder an die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle „Rat und Hilfe“ sowie an „Donum Vitae“ wenden.

Elterngeld

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind (Auszubildende/Studenten können mehr als 30 Stunden tätig sein) und mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz in Deutschland haben.

Auch die Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind - auch wenn es

nicht ihr eigenes ist - betreuen, können Elterngeld erhalten. Elterngeld können Arbeitnehmer/innen, Beamte/Beamtinnen, Selbstständige, Arbeitslose, Hausfrauen/Hausmänner, Auszubildende und Studierende erhalten.

Elterngeld wird für 12 Monate und 2 Partnermonate gezahlt. Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld. Die Höhe errechnet sich aus dem Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt und der Mutterschaft und beträgt 67% bei einem Einkommen bis 1200 €, über 1200 € 65% des durchschnittlichen Nettoeinkommens, maximal 1.800 €, mindestens 300 € monatlich.

Bei Reduzierung der Arbeitszeit beträgt das Elterngeld 67% des Unterschiedsbetrags zwischen vorherigem und neuem Nettoeinkommen. Bei unterschiedlichen Arbeitszeiten wird es für jeden Monat errechnet. Das Einkommen des Partners bleibt unberücksichtigt.

Der Mindestbetrag von 300 € wird auf andere Sozialleistungen angerechnet. Geringverdienende und Teilzeitbeschäftigte können einen erhöhten Satz bis zu 100% des bisherigen Nettoeinkommens erhalten.

Berechnungsformel: $(1000€ - \text{Nettoeinkommen}) \cdot 20 = \text{Prozentsatz für die Elterngeldberechnung} + 67\%$.

Beispiel bei 800€ Nettoeinkommen:

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

1000 € - 800 € = 200 €; 200 € : 20 = 10; 67% + 10% = 77%; 800 € x 0,77 = 616 € Elterngeld

Eltern, deren Kinder ab dem 01.07.2015 geboren werden, können außerdem zwischen dem normalen Elterngeld und dem „Elterngeld Plus“ wählen. Das Elterngeld Plus ist für Mütter und Väter gedacht, die schon während des Elternzeitbezugs wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Bei der neuen Plus-Variante wird der Elterngeldanspruch dann auf bis zu 28 Monate gestreckt, dafür erhalten Eltern jeden Monat aber nur die Hälfte des Geldes. Das neue Modell soll insbesondere Eltern mit einem geringeren Einkommen unterstützen und ihnen einen schnellen Wiedereinstieg in das Berufsleben ermöglichen.

Geschwisterbonus: Bei der Geburt eines zweiten Kindes innerhalb von 36 Monaten nach der Geburt des ersten Kindes werden zusätzlich 10% des neuen Elterngeldbetrages, mindestens aber 75 € mehr gezahlt (maximal bis das älteste Kind 3 Jahre alt ist; bei zwei älteren Geschwistern bis das älteste Kind 6 Jahre alt ist).

Achtung: Bei ALG-II Beziehenden wird das Elterngeld auf die Grundsicherung angerechnet. Wenn das Elterngeld jedoch aus einer Erwerbstätigkeit resultiert, gibt es einen Freibetrag von bis zu 300 €.

Kindergeld

Das Kindergeld wird unabhängig vom Einkommen gezahlt und beträgt ab dem 01.01.2017 für das erste und zweite Kind je 192 €, für das dritte Kind 198 € und für jedes weitere Kind 223 €.

Kindergeld gibt es

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr,
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr
- für Kinder in der Ausbildung oder Studium bis zum 25. Lebensjahr.

Für Kinder über 18 Jahre entfällt das Kindergeld bei eigenem Kindesnettoeinkommen ab 8130 € im Jahr.

Im Fall einer Trennung/Scheidung wird das Kindergeld an die Alleinerziehenden gezahlt. Der unterhaltspflichtige Elternteil hat am Kindergeld - soweit er ausreichend Unterhalt leistet - dadurch Anteil, dass er seine Unterhaltszahlung um das halbe Kindergeld kürzen kann.

Bei ALG II - Bezieher/innen wird das Kindergeld zum Einkommen gerechnet und kann sich mindernd auf den Bezugsanspruch auswirken, es sei denn, das Kindergeld wird zur Bedarfsdeckung vom Kind selbst eingesetzt.

Das Kindergeld volljähriger Kinder zählt stets zum Einkommen der hilfebedürftigen

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Eltern. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn das volljährige Kind nicht im Haushalt der Eltern lebt und das Kindergeld von den Eltern an das Kind weitergeleitet wird.

Sie erhalten das Kindergeld in der Regel von der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Dort gibt man Ihnen auch weitere Hinweise und wichtige Informationen zum Kindergeld. Zuständig für Düren ist die Familiengeldkasse Aachen.

Weitere Infos zum Kindergeld erhalten Sie über die bundesweite Kindergeld-Rufnummer **0800/455530**. Genaue Zahlungstermine für das Kindergeld können unter der Telefonnummer **0800/455533** erfragt werden.

Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wird das Kindergeld von ihrem Arbeitgeber monatlich mit dem Gehalt ausgezahlt.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist für Alleinerziehende und Elternpaare vorgesehen, die ein niedriges Einkommen haben und damit zwar ihren eigenen Bedarf, nicht aber den ihrer unter 25 jährigen, unverheirateten Kinder decken können. Ob und wie viel Kinderzuschlag Sie erhalten, hängt von Ihrem Einkommen und dem Ihres Partners ab. Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit Sie den Kinderzuschlag beantragen können:

- Sie beziehen für das Kind Kindergeld.
- Ihr Einkommen erreicht die Mindesteinkommensgrenze von 900 € brutto bei Paaren und 600 € brutto bei Alleinerziehenden.
- Der Bedarf der Familie ist durch den Kinderzuschlag gedeckt und es besteht dadurch kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld.

Wie viel Geld Sie erhalten, hängt von Ihrem Einkommen und dem Ihres Partners ab. Es kann höchstens ein Anspruch über 170 € monatlich je Kind geltend gemacht werden.

Über den Antrag auf Kinderzuschlag entscheidet die Familienkasse durch schriftlichen Bescheid. Der Kinderzuschlag ist ausschließlich bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Sie ist auch für die Bearbeitung zuständig. Dies gilt gleichermaßen für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Bei Fragen zur Antragstellung und zu ihrem konkreten Einzelfall wenden Sie sich am besten persönlich an die für Stadt und Kreis Düren zuständige Familienkasse. (Adresse s. Kap.6)

Bildungspaket für bedürftige Kinder

Ab dem 1.4.2011 ist das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft. Das bedeutet, dass Kinder von Eltern, die Hartz IV oder Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzu-

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

schlag oder Wohngeld beziehen, grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen.

1. **Mehraufwendungen für Mittagessen in der Kita, der Schule und im Hort:** Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es, wenn Schule, Hort oder Kita ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag.
2. **Lernförderung:** Ein Anspruch auf Lernförderung besteht, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.
3. **Kultur, Sport, Mitmachen:** Zur Unterstützung der Teilhabe an Freizeitangeboten wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu 10 € übernommen werden.
4. **Schulbedarf und Ausflüge:** Um die Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausstatten zu können, wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres 70 € und jeweils im Februar 30 €. Zudem werden die Kosten - neben den mehrertägigen Klassenfahrten wie bisher - nun auch die eintägigen Ausflüge in Schulen und Kitas erstattet.

Auch können Schülerbeförderungsausgaben erstattet werden, vorausgesetzt die Kosten sind erforderlich, um z.B. eine weiterführende Schule zu besuchen, können aber nicht aus dem eigenen Budget bestritten und auch nicht anderweitig abgedeckt werden.

Zuständige Antragsstelle in den Städten und Gemeinden im Kreis Düren ist das jeweilige Sozialamt. Zuständig für ALG II-Beziehende in der Stadt Düren ist die jobcom des Kreises Düren. Hilfestellung bei der Beantragung gibt die/der Schulsozialarbeiter/in der Schule Ihres Kindes.

Steuerliche Freibeträge für Kinder

Die Freibeträge für Kinder werden nur in den Fällen wirksam, in denen das gezahlte Kindergeld die steuerliche Freistellung von Einkommen in Höhe des sachlichen Existenzminimums eines Kindes und das berücksichtigten Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs nicht vollständig herbeiführt.

Die Freibeträge für Kinder werden in diesen Fällen nachträglich bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer vom Finanzamt berücksichtigt. Dabei wird das im Veranlagungszeitraum zustehende Kindergeld verrechnet. Die Freibeträge für Kinder mindern immer die Höhe des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer.

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Der Kinderfreibetrag liegt 2017 bei 4.716 € je Kind (d.h. 2.358 € je Elternteil), der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs-, und Ausbildungsbedarf beträgt 2.640 € je Kind (1.320 € je Elternteil).

In Ausnahmefällen kann der Freibetrag auf nur ein Elternteil übertragen werden. In diesen Fällen wird statt dem halben ein ganzer Freibetrag in der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Folgende Übersicht zeigt Ihnen die möglichen Ausnahmen:

- Ein Elternteil ist verstorben.
- Ein Elternteil lebt im Ausland.
- Vater ist nicht bekannt.
- Ein Elternteil ist allein für das Kind verantwortlich.
- Das Kind lebt bei einem Elternteil, während der andere seiner Unterhaltspflichtung nicht zu mindestens 75% nachkommt.
- Auf Antrag, wenn das Kind nur bei einem Elternteil gemeldet ist.
- Das Kind lebt bei Stief- oder Großeltern, die unterhaltsverpflichtet sind.

Zuständig für die Übertragung ist das Finanzamt.

Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Erwerbstätige Alleinerziehende können für ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr 2/3 der Kinderbetreuungskosten, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind, wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Für kranke, behinderte oder in Ausbildung befindende Alleinerziehende bestehen die gleichen Möglichkeiten, allerdings im Rahmen der Sonderausgaben. Kinderbetreuungskosten sind unabhängig davon, ob sie durch den Besuch des Kindes in einer Kindertagesstätte, bei einer Tagesmutter oder durch die Betreuung einer Tagesmutter im elterlichen Haushalt entstehen, berücksichtigungsfähig.

Kindesunterhalt

Jedes minderjährige eheliche (leibliche wie auch adoptierte) und nichteheliche Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt durch seine Eltern. Mütter und Väter können den Unterhalt entweder durch Pflege und Erziehung oder durch Barunterhalt leisten. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil zahlt den Barunterhalt. Der Kindesunterhalt hat Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen. Der

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

Barunterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach dem bereinigten Nettoeinkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils sowie dem Alter des Kindes.

Der Kindesunterhaltsbedarf wird nach der Düsseldorfer Tabelle bestimmt. Sie ist eine sogenannte Unterhaltsleitlinie des Oberlandesgerichtes Düsseldorf. Zweck dieser Tabelle ist die Darstellung der Unterhaltsbeiträge, die bei getrenntlebenden Eltern der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, für



sein minderjähriges Kind zahlen muss (Kindermindestunterhalt).

Diese Düsseldorfer Tabelle wird regelmäßig alle 2 Jahre aktualisiert und die Unterhaltsbeiträge werden entsprechend angepasst. Die aktuelle Tabelle finden Sie im Internet und bei Ihrem Jugendamt. Dort werden Sie auch entsprechend beraten. Von dem Mindestunterhalt kann der barunterhaltspflichtige Elternteil das hälftige Kindergeld abziehen. Volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres werden den minderjährigen Kindern gleich-

gestellt, solange sie im Haushalt eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Danach endet jedoch die Unterhaltspflicht der Eltern nicht. Vielmehr muss Unterhalt bis zum Abschluss einer Ausbildung gezahlt werden. Vater und Mutter sind nun beide barunterhaltspflichtig.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen Unterhalt für ihre Kinder bekommen, können Unterhaltsvorschuss erhalten. Dieser steht Ihrem Kind ab 01.01.2017 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu und ist nicht mehr auf die Bezugsdauer von 72 Monaten beschränkt.

Unter Bedingung der Bemühung seitens des alleinerziehenden Elternteils, ausstehende Unterhaltsforderungen zu veranlassen, kann auch Unterhaltsvorschuss rückwirkend für den Monat vor Antragstellung geltend gemacht werden. Sollte der Zeitraum des Bezuges auf Unterhaltsvorschuss Auslaufen und das Kind weiterhin bedürftig sein, so kann sowohl Kinderzuschlag als auch Hilfe zum Lebensunterhalt für das Kind beantragt werden.

Die Höhe der Unterhaltsleistung beträgt jedoch je nach Alter des Kindes mindestens 335 € bzw. 384 €. Hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Anspruch auf das

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

volle Kindergeld, was in der Regel der Fall ist, so ist dieses voll anzurechnen.

Von den Unterhaltsvorschussbeträgen werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die ein Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält, abgezogen.

Die Auszahlung des Unterhaltsvorschusses erfolgt monatlich im Voraus, wobei auf volle Beträge aufgerundet wird.

Neben deutschen Kindern und ihren alleinerziehenden Elternteilen können auch Kinder aus dem Ausland den Unterhaltsvorschuss in Anspruch nehmen, sofern sie bzw. der alleinerziehende Elternteil über eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, welche zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss kann bei der jeweiligen Stadt-/ Gemeindeverwaltung gestellt werden oder bei der Kreisverwaltung Düren.

Haushaltshilfe

Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten eine Haushaltshilfe, wenn ihnen insbesondere wegen einer Krankenhausbehandlung oder Kur die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass im Haushalt

ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert bzw. auf Hilfe angewiesen ist. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, werden den Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe erstattet (dies gilt nicht für Verwandte und Verschwägere bis zum zweiten Grad).

Wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen ausfällt, kann das Jugendamt eine Haushaltshilfe stellen oder andere vorübergehende Hilfen zur Versorgung und Betreuung von Kindern leisten. Hilfen zur Weiterführung des Haushalts bieten auch die sozialen Dienste an. Nähere Informationen dazu bekommen Sie bei den Jugendämtern.

Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

Berufstätige Mütter und Väter in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben gegen den Arbeitgeber, soweit arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit, wenn sie unverschuldet für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit (ca. fünf Tage) durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Arbeitsleistung verhindert sind und wenn sie nach ärztlichem Zeugnis ein krankes Kind betreuen müssen und die Betreu-

2. EXISTENZSICHERUNG & FINANZIELLE HILFEN

ung durch eine andere Person nicht möglich oder zumutbar ist. Weil die bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zu 5 Tage häufig vielfach nicht ausreicht oder sie sogar durch Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag ausgeschlossen ist, kommt der unbezahlten Freistellung von der Arbeit eine hohe Bedeutung zu.

Diese trifft immer dann zu, wenn die Voraussetzungen zur bezahlten Freistellung nicht vorliegen und das Kind jünger als 12 Jahre oder behindert und hilfebedürftig ist und keine andere im Haushalt lebende Person diese Aufgabe übernehmen kann.

Der Freistellungszeitraum beträgt für Elternpaare pro Kind und Elternteil zehn Arbeitstage im Jahr, bei mehreren Kindern maximal 25 Arbeitstage je Elternteil und für Alleinerziehende pro Kind 20 Arbeitstage im Jahr und bei mehreren Kindern maximal 50 Arbeitstage.

Wohngeld

Das Wohngeld wird als finanzielle Hilfe des Staates an diejenigen gezahlt, die sich Wohnen nicht oder nur teilweise leisten können. Es wird als „Mietzuschuss“ für Mieter/innen von Wohnraum und als „Lastenzuschuss“ für Eigentümer/innen eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung (selbstgenutzter Wohnraum) gezahlt. Einmal rechtmäßig erhaltenes Wohn-

geld muss nicht zurückgezahlt werden, auch wenn der ehemals Berechtigte mittlerweile ein Einkommen erreicht hat, bei dem er kein Wohngeld mehr bezieht.

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch auf Wohngeld und dessen Höhe hängen ab von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, dem gemeinsamen Familieneinkommen und der Höhe der zuschussfähigen Miete. Diese Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau. Unangemessene Mieten werden somit nicht bezuschusst.

Die Heizkosten werden abhängig von der Wohnfläche pauschal in Höhe von 50 Cent pro Quadratmeter normierter Wohnfläche als Teil der Miete berücksichtigt.

Da Wohngeld nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Tag der Antragstellung gezahlt wird, sollte am besten gleich nach der Unterzeichnung des Mietvertrages Wohngeld beantragt werden. Wohngeld wird im allgemeinen für 12 Monate bewilligt, danach muss ein Wiederholungsantrag gestellt werden.

Diejenigen, die Arbeitslosengeld II beziehen, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf Wohngeld. Genaue Auskünfte und Hilfen bei der Beratung von Wohngeld, der Wohnungsvermittlung und der Beantragung einer Wohnberechtigungsbescheini-

3. Beratung und praktische Hilfe

gung erhalten Sie bei der zuständigen Stelle im Rathaus.

Frühe Elternhilfe Düren

Vom Beginn der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr Ihres Kindes steht Ihnen die „Frühe Elternhilfe Düren“ mit Rat und Tat zur Seite. Drei erfahrene (Familien-)



Kinderkrankenschwestern informieren Sie zu allen Fragen rund um die Themen Schwangerschaft, Kindergesundheit, Familienalltag, Behördenangelegenheiten und zu allen Angeboten der Partner im Netzwerk Frühe Hilfen. Außerdem können Sie auf Ihren Wunsch hin eine Unterstützung im Meistern der neuen Lebensabschnitte erhalten. Die (Familien-) Kinderkrankenschwestern begleiten Sie gerne ein Stück auf Ihrem Weg der Schwangerschaft und des neuen Familienlebens.

Weitere Angebote der Frühen Elternhilfe Düren und ihrer Kooperationspartner sind:

- Besuchsdienst für Neugeborene (Begrüßungsbesuch nach der Geburt

Ihres Kindes, Überreichen einer Begrüßungstasche mit kleinen Geschenken und dem Elternbegleitbuch)

- „Schnullercafés“ (offene, kostenfreie Eltern-Baby-Treffs)
- „Schnullerbox“ (Angebot um Abschied vom Schnuller zu nehmen)
- Sprechstunde auf der Wöchnerinnenstation im Krankenhaus Düren

Die Angebote der Frühen Elternhilfe sind kostenfrei. Die (Familien-) Kinderkrankenschwestern unterliegen der Schweigepflicht.

Unter www.dueren.de/fruehe-hilfen finden Sie weitere Informationen zu den Frühen Hilfen.

Beistandschaften

In der Abteilung Beistandschaften des örtlich zuständigen Jugendamtes werden Eltern informiert, beraten und unterstützt, die nicht miteinander verheiratet sind bzw. getrennt leben.

Die Beistandschaften stehen den Sorgeberechtigten auf Antrag hin in folgenden Bereichen bei:

- **Vaterschaftsfeststellung**
Freiwillige Anerkennung der Vaterschaft oder die gerichtlich veranlass-

3. Beratung und praktische Hilfe

te Vaterschaftsfeststellung.

- **Sorgeerklärung**

Mit der Sorgeerklärung erteilt die sorgeberechtigte Mutter dem Vater auch das Sorgerecht über das gemeinsame Kind. Diese Sorgeerklärung wird vom Beistand beurkundet.

- **Unterhaltsansprüche**

Einvernehmliche Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes - in Streitfällen der Eltern werden die Ansprüche des Kindes vor Gericht vertreten.

- **Beurkundungen**

Vaterschaftsanerkennungen, Unterhalt und Sorgerecht werden beurkundet.

betreut, dabei soll die Zahl der Kinder von mindestens 2 Jahren mindestens 4, aber nicht mehr als 6 betragen.

- In Gruppenform II werden 10 Kinder unter drei Jahren betreut.

- In Gruppenform III werden bis zu 25 Kinder im Alter von drei Jahren und älter betreut.

Die Kinderbetreuungseinrichtungen bieten unterschiedliche Öffnungs- und Betreuungszeiten an. So können Sie Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Wochenstunden buchen. Sie geben Ihren Bedarf mit der Anmeldung an.

Achtung:

Nicht in jeder Kindertagesstätte stehen alle Betreuungszeitkontingente zur Wahl. Sie sollten bei der Kindertagesstätte erfragt werden. Die Höhe des Elternbeitrages orientiert sich an Ihrem Einkommen und der von Ihnen gewünschten Betreuungsform. Die Tabelle der Elternbeiträge in der Stadt Düren und eine Übersicht über die örtlichen Kitas finden Sie unter www.dueren.de/buergerservice/kinderbetreuung.

Auskünfte über die Kinderbetreuungsangebote im Kreis Düren erhalten Sie beim Kreisjugendamt oder unter www.kreis-dueren.de.

Bitte beachten Sie: Alleinerziehende wer-

Kindertagesstätten

Unter dem Begriff Kindertagesstätten (kurz KiTa) werden in Deutschland Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zusammengefasst und in verschiedene Gruppenformen für Kinder unterschiedlichen Alters und wöchentlichen Betreuungszeiten sowie pädagogischen Konzepten und Schwerpunkten angeboten: Gemäß Kinderbildungsgesetz NRW gibt es drei Alterskategorien:

- In Gruppenform I werden 20 Kinder von zwei Jahren bis zur Einschulung

3. Beratung und praktische Hilfe

den bei freiwerdenden Kinderbetreuungsplätzen, wenn möglich bevorzugt berücksichtigt.

Kindertagespflege

Bei der Kindertagespflege handelt es sich um eine Betreuungsart, die der institutionellen Betreuung rechtlich gleichgestellt ist und für Kinder bis zum einschließlich 14 . Lebensjahr angeboten wird. Eine Kindertagespflegeperson hat vielmehr Zeit auf das einzelne Kind und seine Bedürfnisse einzugehen als es in eine Institution der Fall ist. Da meist mehrere Kinder betreut werden, findet Ihr Kind auch hier Kontakte zu anderen Kindern. Kindertagespflegepersonen werden durch das Jugendamt vermittelt oder durch soziale Einrichtungen wie etwa der Familienbildungsstätten oder Tagesmüttervereine.

Erkundigen Sie sich über die Möglichkeiten.

Wichtig ist, eine klare vertragliche Vereinbarung mit der Kindertagespflegeperson zu treffen. Sie sollten darauf achten, dass sie versichert ist, eine Pflegeerlaubnis nachweisen kann, die durch das Jugendamt erteilt wird und auch eine Qualifizierung als Kindertagespflegeperson absolviert hat. Diese Gesetzesvorschriften sind für alle Kindertagespflegepersonen bindend.

Die Kosten für die Kindertagespflege sind

abhängig von ihrem Einkommen, vom Alter des Kindes und von der betreuten Stundenanzahl. Das Jugendamt bezahlt den Kindertagespflegepersonen einen Stundenlohn. Die Betreuungszeiten müssen nachgewiesen werden. Die Elternbeitragstabelle erhalten Sie bei Ihrem Jugendamt. Eine Bezahlung durch das Jugendamt erfolgt nur für Kindertagespflegepersonen, die vom Jugendamt anerkannt sind und eine Pflegeerlaubnis haben. Für andere Kindertagespflegepersonen erhalten Sie einen Zuschuss, sofern die Eignung und die Bereitschaft zur Qualifizierung festgestellt wird.

Adressen über die Anlaufstellen in Stadt und Kreis Düren finden Sie in Kap. 6.

Nelly-Kids-Krabbelgruppe

Für Eltern, die sich in der Ausbildung befinden, besteht die Möglichkeit, ihr Kind ab der 8. Lebenswoche in der Krabbelgruppe „Nelly-Kids“ im Nelly-Pütz-Berufskolleg in Düren von 7:30 - 14:45 Uhr betreuen zu lassen. Es handelt sich um ein Betreuungsangebot des Sozialdienstes katholischer Frauen mit dem Nelly-Pütz-Berufskolleg, dem Kreis Düren und der Stadt Düren. Nähere Informationen erhalten Sie beim Sozialdienst kath. Frauen e.V.

3. Beratung und praktische Hilfe

Offene Ganztagsgrundschule

Die Betreuungssituation im Grundschulalter der Kinder hat sich durch die Einführung der offenen Ganztagsgrundschule deutlich verbessert. Dennoch ist das jeweilige Schulangebot/-programm unterschiedlich. Fragen zum Betreuungsangebot und zur Aufnahme der Kinder können Ihnen daher nur die jeweiligen Schulen bzw. Schulträger beantworten. Die für Schulangelegenheiten zuständige Stelle in Ihrer Gemeinde kann Ihnen aber zumindest sagen, welche Schule ein offenes Ganztagsangebot hat. In der Stadt Düren wenden Sie sich an das Schulverwaltungsamt.



Stundenweise Betreuung

Um einmal ohne Kind/Kinder Einkäufe o.a. zu erledigen, bietet der „evivo kids-club“ im Bürgerbüro der Stadt Düren eine gute Möglichkeit, Kinder stundenweise betreuen zu lassen. Die Kinderbetreuung ist samstags von 09:30 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Kostenlose Hausaufgaben- und Nachhilfe

Für Kinder aus Familien mit einem geringen Einkommen bieten verschiedenen Einrichtungen kostenlose Hausaufgabenhilfe an. Ein Nachhilfeangebot für Kinder insbesondere mit Migrationshintergrund, gibt es ebenfalls. Nähere Informationen zu den Angeboten erhalten Sie über den/die Schulsozialarbeiter/in in der Schule Ihres Kindes.



Familienpatenschaften

Seit einigen Jahren gibt es in Düren ein Familienpatenschaftsprojekt. Ziel dieses Projektes ist, Familien bei der Bewältigung des Familienalltages zu unterstützen und sie durch ehrenamtlich tätige Familienpatinnen/Familienpaten bei der Betreuung des Kindes/der Kinder punktuell zu entlasten. Nähere Informationen erhalten Sie beim Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

4.beruflicher (Wieder-) Einstieg

Unterstützung und Beratung

Jedes Jahr entscheiden sich Tausende von Frauen aus den unterschiedlichsten Gründen während oder nach der Familienphase ihre Berufstätigkeit wieder aufzunehmen. Die Entscheidung, sich auf den Weg zu machen, ist ein erster Schritt. Bei der Realisierung gilt es jedoch, verschiedene Aspekte zu beachten.

So sollten Sie sich zunächst kritisch mit den Fragen „Was will ich?“ und „Was kann ich?“ auseinander setzen.

Vielfach glauben Frauen, wenn sie keine Leistungen (Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II) beziehen, dass sie auch keinen Anspruch auf aktive Arbeitsförderung haben. Das ist falsch! Auch Frauen ohne Leistungsanspruch haben ein Recht auf Beratung und Vermittlung sowie unter bestimmten Voraussetzungen auf Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

Voraussetzung ist, dass Sie sich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend oder arbeitslos melden!

Über die tatsächlichen Leistungen informiert Sie die Agentur für Arbeit Düren. In jeder Arbeitsagentur steht außerdem eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (kurz BCA) ratsuchenden Frauen als Ansprechpartnerin zur Verfügung! In der Region Aachen-Düren steht Ihnen Andrea

Hilger, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, mit Rat und Tat zur Seite.

Sie können sich in Fragen der Frauenerwerbstätigkeit und des beruflichen Wiedereinstiegs auch an sie wenden. Um Frauen nach der Elternzeit, der Familienphase oder Betreuung von Angehörigen über die Angebote und Möglichkeiten der Arbeitsagentur zu informieren, werden von Frau Hilger regelmäßig Workshops angeboten.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen ist im Kreis Düren in allen Fragen bezüglich der beruflichen (Wieder-)Eingliederung für Sie die job-com des Kreises Düren zuständig.

Die Beratungsstelle für Erwerbslose berät und unterstützt Sie zudem bei rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen wie Anträgen Beruflichen (Wieder-)Eingliederung für Sie



die job-com des Kreises Düren zuständig.

Die Beratungsstelle für Erwerbslose berät und unterstützt Sie zudem bei rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen wie Anträgen und Bescheiden, bei der Klärung möglichen Leistungsansprüchen und vieles mehr.

4. Beruflicher (Wieder-)Einstieg

Coaching Wiedereinstieg in den Beruf

Nach einer Familienphase möchten viele Frauen und manche Männer in eine Berufstätigkeit zurückkehren oder ganz neu starten. Oft aber haben sich der Arbeitsmarkt und die Arbeitsbedingungen so verändert, dass es schwierig ist, wieder Fuß zu fassen.

Bei der low-tec erhalten Sie in einer individuelle und persönliche Einzelberatung die Chance, neue berufliche Perspektiven zu erarbeiten, Ihre Fähigkeiten und Möglichkeiten zu erkennen und neu zu nutzen.

Es werden Ihnen Wege gezeigt, in Ihrer persönlichen Situation Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Dieses umfangreiche Beratungsangebot kann durch die Agentur für Arbeit sowie durch die job-com finanziert werden.

Ihre Ansprechpartnerin Gabriele Allmann wird Sie auf Ihrem Weg in die Teilzeitausbildung begleiten und bei der Berufsfindung und der Suche nach einem Ausbildungsbetrieb beraten.

Die Adressen finden Sie in Kap. 6.

Teilzeitausbildung

Menschen in familiärer Verantwortung haben in der Regel geringe Chancen, sich beruflich zu qualifizieren. Eine Ausbildung in Vollzeit ist nur in den seltensten Fällen möglich.

Die low-tec bietet daher für Menschen, die entweder noch keine Berufsausbildung haben oder an ihre alte Ausbildung nicht anknüpfen können, das Projekt „TEP4 Future“ an.

5. Freizeit und Erholung

Gruppen für Alleinerziehende

Die Familienbildungsstätte im Haus der Ev. Gemeinde bietet alleinerziehenden Müttern und Vätern die Möglichkeit an, sich regelmäßig zu treffen und über jegliche Schwierigkeiten des Alleinerziehens mit anderen zu reden. Gerade in der Trennungssituation findet man in der Gruppe gegenseitige Unterstützung und Beratung, auch bei Alltagsproblemen. Aber auch gemeinsame Aktivitäten zusammen mit den Kindern, z.B. Ausflüge oder Wochenenden in der Eifel, haben ihren Platz. Ein Einstieg in diese Gruppe ist prinzipiell jederzeit möglich, jedoch von der aktuellen Teilnehmerzahl abhängig. Der Kurs findet jeden 2. und 4. Freitag im Monat von 15:00—17:15 Uhr im Haus der Ev. Gemeinde statt. Weitere Infos gibt es unter www.bildung-bewegt-dueren.de

Der Caritasverband für die Region Düren-Jülich e.V. bietet eine Gruppe für Alleinerziehende in der Gemeinschaft von Gemeinden Düren Nord-West an. Hier können sich Alleinerziehende alle vier Wochen zu speziellen Themen oder gemeinsamen Aktionen treffen. Für Kinderbetreuung ist im benachbarten Kindergarten gesorgt.

Die Adressen finden Sie in Kap. 6.

Familienzentren - Angebote für Kinder und Eltern

Auf Initiative des Landes NRW haben sich die Kindertageseinrichtungen in der Stadt und im Kreis Düren trägerübergreifend zu Familienzentren zusammengeschlossen. Diese Familienzentren sollen Knotenpunkte in einem neuen Netzwerk werden, das Kinder individuell fördert und Familien umfassend berät und unterstützt. Ziel ist die Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien. Familienzentren verfolgen einen familienorientierten Ansatz. Sie wollen Familien als Ganzes ansprechen und einen Lebensraum sowohl für Kinder als auch für die gesamte Familie bieten. Sie wenden sich an alle Familien in Ihrem Umfeld und sind nicht auf eine bestimmte Zielgruppe zugeschnitten.

In der Stadt Düren gibt es in allen Stadtteilen Familienzentren. Nähere Informationen zu den Angeboten der Familienzentren erhalten Sie über das Jugendamt der Stadt Düren.

Informationen über die Familienzentren in den anderen Städten und Gemeinden im Kreis Düren erhalten Sie beim Jugendamt des Kreises Düren.

6. Rat suchen - Hilfe finden

Jeder Mensch, unabhängig von Alter, Konfession oder Geschlecht, hat die Möglichkeit, Beratung in Anspruch zu nehmen. In unserer Gesellschaft gibt es kaum Probleme, für die es nicht eine Expertin bzw. einen Experten oder eine spezielle Beratungsstelle gibt. Die Beratungsstellen in unserem Ratgeber bieten durchweg kostenfrei Beratungen an.

Jede Behörde, jedes Amt, dem gegenüber ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann (z.B. Agentur für Arbeit, Sozialamt, Jugendamt), ist zu einer Beratung über Ihre Ansprüche verpflichtet.

Neben den kommunalen Einrichtungen in Düren gibt es auch eine Vielzahl von Beratungsstellen von freien Trägern, die zu vielfältigen Fragestellungen informieren. Aus Gründen der besseren Übersicht wurden die Anlauf- und Beratungsstellen thematisch zugeordnet, die in alphabetischer Reihenfolge dargestellt sind.

Alleinerziehend mit behinderten Kindern

Informationen zur Pflegeversicherung
Kostenlose Beratung erhalten Sie beim **Info-Telefon** des Bundesministerium für Gesundheit: 030 340606602

Frühförder - und Beratungsstelle der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Arnoldsweilerstr. 16a
52351 Düren
Tel.: 02421 2770420
info@lebenshilfe-dueren.de
www.lebenshilfe-dueren.de

Förderzentrum (FFZ) an der Rur GmbH
Große Rurstraße 88-90
52428 Jülich
Tel.: 02461 9395881
empfang@fruehfoerderzentrum.net
www.fruehfoerderzentrum.net

Verein zur Förderung und Betreuung körperbehinderter Kinder Jülich e.V.

Kindertagesstätte STEPPKE
Von-Leerodt-Str. 22
52447 Titz - Hasselsweiler
Tel.: 02463/905092
kontakt@steppke-hawei.de
www.steppke-hawei.de

KoKoBe Düren

Anlaufstelle für Menschen mit geistiger Behinderung
Frau Granrath
Weierstraße 38
52349 Düren
Tel.: 02421 205802 (Mo, Mi., Do)
02421 2770433 (Fr)
granrath@kokobe-kreis-dueren.de
www.kokobe-kreis-dueren.de

6. Rat suchen - Hilfe finden

Gruppen für Alleinerziehende

Familienbildungsstätte im Haus der Ev. Caritasverband für die Region Düren - Jülich e.V.

Wilhelm-Wester-Weg 1a
52349 Düren
Tel.: 02421 188170
fbs@evangelische-gemeinde-dueren.de
www.bildung-bewegt-dueren.de

Kurfürstenstr. 10 - 12
52351 Düren
Tel.: 02421 4810
Bschmitz@gst.caritas-dn.de
www.caritasverband-dueren.de

Anlaufstellen für nichtdeutsche Alleinerziehende

Ausländerbehörde Kreisverwaltung Düren

Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421 22-2135
abh@kreis-dueren.de
www.kreis-dueren.de

Zentrum für Sozial- und Migrationsberatung der Ev. Gemeinde zu Düren

Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren
Tel.: 02421 188193
mail@evangelische-gemeinde-dueren.de
www.evangelischegemeinde-dueren.de

Beratungsstelle für ausländische Mitbürger, Caritasverband für die Region Düren - Jülich e.V.

Kurfürstenstr. 10 - 12
52351 Düren
Tel.: 02421 48145
ageerken@gst.caritas-dn.de
www.caritasverband-dueren.de

Jugendmigrationsdienst Düren - Heinsberg

Friedrichstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421 28430
jmd@skf-dueren.de
www.skf-dueren.de

6. Rat suchen - Hilfe finden

Beratung bei Trennung/Scheidung, Sorgerecht, Besuchsrecht und zu Unterhaltsangelegenheiten

Jugendamt Stadt Düren

City-Karree
Wilhelmstr. 34
52349 Düren
Tel.: 02421 25-2119
stadtjugendamt@dueren.de
www.dueren.de/familie-bildung

Jugendamt des Kreises Düren

Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421 22-1100, -1111
amt51@kreis-dueren.de
www.kreis-dueren.de

Frauenbüro der Stadt Düren

Weierstr. 6
52349 Düren
Tel.: 02421 25-2260
frauenbuero@dueren.de
www.dueren.de/frauenbuero

Hier erhalten Sie auch kostenlos die Broschüre „Trennung/Scheidung - Ratgeber für Frauen in Düren“

Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung Beratung bei Trennung und Scheidung

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des SKF e.V. Düren

Joachimstr. 2a
52353 Düren
Tel.: 02421 13550

Bahnhofstr. 29
52385 Nideggen
Tel.: 02427 6095

eb@skf-dueren.de
www.skf-dueren.de

Psychologisches Beratungszentrum der Ev. Gemeinde zu Düren

Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren
Tel.: 02421 188142 od. 188148
pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de
www.evangelischegemeinde-dueren.de

6. Rat suchen - Hilfe finden

Finanzielle Hilfen

Antrag auf Arbeitslosengeld I

Arbeitsagentur Düren

Moltkestr. 49
52351 Düren
Tel.: 02421 124-0
dueren@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de

Antrag auf Arbeitslosengeld II

job-com des Kreises Düren - Jobcenter

Bismarckstr. 10
52349 Düren
Tel.: 02421 22 17000

Jobcenter Jülich

Marktplatz 1
Tel.: 02461 8056 6000

amt56@kreis-dueren.de
www.kreis-dueren.de

Elterngeld

Jugendamt des Kreises Düren

Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421 22- 1206, 1208, 1216
elterngeld@kreis-dueren.de
www.kreis-dueren.de

Kindergeld/ Kinderzuschlag

Familienkasse Aachen

Roermonder Str. 51
52072 Aachen
Tel.: 0800 4555530 (Kindergeld und Kinderzuschlag)

Tel.: 0800 4555533 (Zahlungstermin)
Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-West@arbeitsagentur.de
www.familienkasse-info.de

Unterhaltsvorschuss

Alle, die in Düren gemeldet sind:

Sozialamt der Stadt Düren

City-Karee
Wilhelmstr. 34
52349 Düren
Tel. Anlaufstelle: 02421 25-2711
stadtsozialamt@dueren.de
www.dueren.de

Alle, die im Kreis Düren gemeldet sind:

Jugendamt des Kreises Düren

Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421 22-1100 oder 22-1111
amt51@kreis-dueren.de
www.kreis-dueren.de

Wohngeld/Wohnberechtigungsschein

Sozialamt Stadt Düren

Sachgebiet Wohnen
City-Karee
Wilhelmstr. 34
52349 Düren
Tel.: 02421 25 2793
wohnungswesen@dueren.de
www.dueren.de/buergerservice

6. Rat suchen - Hilfe finden

Amt für Bauordnung u. Wohnungswesen des Kreises Düren

Bismarckstr. 16, 52351 Düren
Tel.: 02421/ 22-2712
r.schrewentigg@kreis-dueren.de
www.kreis-dueren.de

Kinderbetreuung und Unterstützungsangebote

Kindertageseinrichtungen

Jugendamt der Stadt Düren

Fachberatung Kindertagesstätten
City-Karree
Wilhelmstr. 34
52349 Düren
Tel.: 02421 25-2126
b.halstein@dueren.de
[www.dueren.de/familie-bildung/
kindertagesstaetten](http://www.dueren.de/familie-bildung/kindertagesstaetten)

Jugendamt des Kreises Düren

Fachberatung Kindertagesstätte
Bismarckstr. 10
52349 Düren
Tel.: 02421 22 1150 oder 22 1151
amt51@kreis-dueren.de
www.kreis-dueren.de

Tagesmuttervermittlung

Dürener Tagesmütter und -väter Zusammenschluss von Eltern und Tageseltern e.V.

Paradiesbenden 24
52349 Düren
Tel.: 02421 489241
tagesmuetter.dueren@online.de
www.duerener-tagesmuetter.de

Kath. Forum für Erwachsenen- und Familienbildung

Holzstr. 50
52349 Düren
Ute Bestgen-Perino
Tel.: 02421 946825
ute.bestgen-perino@bildungsforum-dueren.de
www.bildungsforum-dueren.de

AWO Tagesmütter-Agentur Düren

Marie-Juchacz-Str. 21
52349 Düren
Tel.: 02421 9484923
tagesmuetter@awo-dn.de
www.awo-dn.de/tagesmuetteragentur

Nelly-Kids-Krabbelgruppe

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Friedrichstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421 2843122
nellykids@skf-dueren.de
[www.nelly-puetz-bk.de/nelly-kids-u3-
gruppe](http://www.nelly-puetz-bk.de/nelly-kids-u3-gruppe)

6. Rat suchen - Hilfe finden

Offene Ganztagschule

Schulverwaltungsamt der Stadt Düren

City-Karree
Wilhelmstr. 34
52349 Düren
Tel.: 02421 25-2504
stadtschulverwaltungsamt@dueren.de
www.dueren.de

Kinderbetreuung und Unterstützungsangebote

Stundenweise Betreuung

evivo kids-club

Bürgerbüro der Stadt Düren
Markt 2
52349 Düren
Samstags vom 09:30 bis 16:00 Uhr

Unterstützungsangebote für Familien

FRED Frühe Elternhilfe Düren

Jugendamt der Stadt Düren
City-Karree
Wilhelmstr. 34
52349 Düren
Tel.: 02421 25-2101
fred@dueren.de
www.dueren.de/fruehe-hilfen

Baby-Begrüßungsdienst „Willkommen im Leben“ Kreis Düren

Kreisverwaltung Düren
Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421 22 1503
babybegrueessung@kreis-dueren.de
www.kreis-dueren.de/babybd

Frühe Hilfen des Kreises Düren

Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren
Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421 221301
fruehehilfen@kreis.dueren.de
www.kreis-dueren.de

Familienhebamme des Gesundheitsamtes des Kreises Düren

Maritta Krieger
Bismarckstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421 222237
Handy: 0163 6932473
m.krieger@kreis-dueren.de
www.kreis-dueren.de

Familienpatenschaften

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Mira Kubitza
Friedrichstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421 9538-12
kubitza@skf-dueren.de
www.skf-dueren.de/engagement/familienpaten

6. Rat suchen - Hilfe finden

Unterstützung beim beruflichen (Wieder-) Einstieg

Agentur für Arbeit Aachen-Düren

Moltkestr. 49
52351 Düren
Tel.: 0180 1555111
Beauftragte für Chancengleichheit
Andrea Hilger
Tel.: 0241 8971547
Aachen-dueren.BCA@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de/dueren

Beratungsstelle für Erwerbslose der Ev. Gemeinde zu Düren

Steinweg 5a
52349 Düren
Tel.: 02421 9727297
bfe-dn@gmx.de
www.arbeitslosenzentrum-dueren.kibac.de

low-tec gemeinnützige Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH

Gabriele Allmann
Paradiesbenden 16
52349 Düren
Tel.: 02421 4036424
Mobil: 0176 11226086
g.allmann@low-tec.de
www.low-tec.de/dueren

Schwangerschaftsberatung

Rat und Hilfe - Schwangerschaftsberatung der kath. Kirche, SKF e.V. Düren

Friedrichstr. 16
52351 Düren
Tel.: 02421 28430
ratundhilfe@skf-dueren.de
www.skf-dueren.de

Schwangeren- u. Schwangerschaftskonfliktberatung der Ev. Gemeinde zu Düren

Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren
Tel.: 02421 188157 und 188154
schwanger.pbz@evangelische-gemeinde-dueren.de
www.evangelischegemeinde-dueren.de

6. Rat suchen - Hilfe finden

Donum vitae Düren e.V. - Schwangerschaftskonflikt- bzw. Schwangerschaftsberatungsstelle

Neumühle 6a
52349 Düren
Tel.: 02421 555870

Donum.vitae.dueren@arcor.de
www.donumvitae-onlineberatung.de

Pro Familia - Beratungsstelle Düren

Gutenbergstr. 20
52349 Düren
Tel.: 02421 14838
dueren@profamilia.de
www.profamilia.de

IMPRESSUM

Texte und Redaktion

Mitglieder des Netzwerkes für Alleinerziehende in Düren

Computersatz und Layout:

Frauenbüro der Stadt Düren

Herausgegeben von

Stadt Düren

Frauenbüro

Weierstraße 6

52349 Düren

Tel.: 02421 25-2260 und 25-2261

frauenbuero@dueren.de

www.dueren.de/frauenbuero

Auflage, Dezember 2016